

Hinweis: An dieser Stelle ist es möglich, sich mit solchen Untersuchungsführern auseinanderzusetzen, die wenig schöpferische Initiative zeigen, ihre Vernehmungspläne "nur abarbeiten" und nicht im erforderlichen Maße auf neue Aussagen reagieren.

- Die Allseitigkeit der Vernehmungsplanung

Hinweis: Hierzu sollten die auf der S. 15 der Lektion enthaltenen Grundsätze und ihre praktische Umsetzung diskutiert werden.

Allseitige Vernehmungsplanung verlangt, daß der Untersuchungsführer alle für die Feststellung der Wahrheit möglicherweise bedeutsamen Details der Straftat in ihren Zusammenhängen kennen (in be- und entlastender Hinsicht!) und beachten muß. Wesentliche Quellen für diese Kenntnis können u. a. sein:

die Besichtigung des Hausdurchsuchungsmaterials,

das umfassende und tiefgründige, notfalls auch wiederholte Studium der operativen Materialien,

Analyse der Beweismittel hinsichtlich ihrer Beweiskraft,

die ständige Analyse aller vom Beschuldigten gemachten Aussagen,

die Ergebnisse durchgeführter Überprüfungsergebnisse.

- Die Unvoreingenommenheit bei der Planung der Beschuldigtenvernehmung

Hinweis: Dazu die auf S. 15/16 der Lektion enthaltenen Faktoren herausarbeiten.

- Die Planung der Aussagendetaillierung

Eingangs sollte die außerordentliche Bedeutung der Aussagendetaillierung in der Untersuchungsarbeit des MfS wiederholt werden (vgl. Lektion "Wesen und Bedeutung der Vernehmung Beschuldigter ...", S. 25/26, 37, 57).

Weiter sollte anhand eines konkreten Beispiels erarbeitet werden, wie die Aussagendetaillierung geplant werden kann.

Hierbei sollte die Bedeutung der richtigen Erarbeitung der Zielstellung der Beschuldigtenvernehmung für eine qualifizierte Detaillierung diskutiert werden.

- Die Planung der Erarbeitung von Tatwissen

Hinweis: Grundlage für die Diskussion bilden die auf den Seiten 17 bis 21 der Lektion dargestellten Faktoren.

Anhand von Beispielen aus der Untersuchungspraxis der Abteilung ist herauszuarbeiten, welche häufigen Fehlerquellen bei der Erarbeitung von Tatwissen auftreten können (mündliche Mitteilungen von Fakten durch den U-Führer, Vorlage von Beweismitteln, sog. "Hilfestellungen" für die Reaktivierung des "Erinnerungsvermögens", einseitige Fragestellungen, einseitige, nur auf einen Fakt orientierte Vernehmungsführung, Nichtbeachten von entlastenden Umständen, Nichtprotokollieren von Widerrufern oder anderen nicht in die